

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Mai 2021

Nr. 2021/708

Mümliswil-Ramiswil: Sanierung und Ergänzung Entwässerung Huusmatte, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Der Eigentümer und Bewirtschafter des anerkannten Landwirtschaftsbetriebes Roman Ackermann, Scheltenstrasse 172, 4719 Ramiswil, ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf rund 113'629 Franken veranschlagten Kosten für die Sanierung und Ergänzung der bestehenden Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche "Huusmatte".

2. Erwägungen

Das Gelände resp. der Hang südlich des Landwirtschaftsbetriebes Ackermann ist stetig in Bewegung, vor allem aufgrund der starken Durchsättigung mit Wasser. Entsprechend verformt sich das Gelände andauernd neu. Durch die Verschiebungen haben sich die bestehenden Drainageleitungen bestehend aus Tonröhren dermassen verzogen, dass die Leitungen nicht mehr funktionieren und es an mehreren Stellen zu Wasseraufstössen gekommen ist. Mit der Sanierung und geringfügigen Erweiterung der Drainagen soll nebst der Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzfläche auch die untenliegenden landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen (Ökonomiegebäude und Wohnhaus) vor möglichen Hangrutschen geschützt werden.

Geplant ist die bestehenden Drainagen aus Tonröhren durch neue PE-Leitungen zu ersetzen und gleichzeitig in den oberen Bereichen je Leitungssystem einen neuen Kontrollschacht zu setzen sowie das Leitungssystem mit je zwei ergänzenden Drainageleitungen zu erweitern. Im südöstlichen Bereich der Parzelle ist aufgrund der Ergiebigkeit des gefassten Wassers zudem ein neuer Weidbrunnen vorgesehen. Damit soll die Beweidung der Flächen mit Tieren und deren Versorgung mit Wasser vereinfacht werden. Die Leitungslänge der zu verlegen geplanten Leitungen beträgt rund 560 m.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 2. September 2020 die Zonenkonformität des Vorhabens, gestützt auf Art. 16a Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) sowie Art. 34 Abs. 1 und 4 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1), festgestellt und die Bewilligung mit Auflagen gemäss Art. 22 RPG erteilt. Aufgrund des voraussichtlichen Bundesbeitrages muss das Vorhaben nachträglich nach Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) im Amtsblatt publiziert werden.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von rund 113'629 Franken einen Kantonsbeitrag von 35 %, oder maximal 39'770 Franken, zuzusichern. Gemäss Auskunft vom 5. Januar 2021 hat das Bundesamt für Landwirtschaft für das Projekt einen Bundesbeitrag von 31 % an die beitragsberechtigten Kosten in Aussicht gestellt.

Zur Sicherung des Werkes werden auf dem betroffenen Grundstück, gestützt auf § 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO, BGS 923.12), die notwendigen Anmerkungen eingetragen. Der Gesuchsteller wird zusätzlich eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Auflagen und Bedingungen der Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 2. September 2020 sind einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 113'629 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 35 %, oder 39'770 Franken, bewilligt.
- 3.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 16a der Verordnung über die Strukturverbesserung in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und dem Gesuchsteller, Roman Ackermann, den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.7 Roman Ackermann hat eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, bei der in der "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzelle, die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Thal-Gäu zu bestätigen.
- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

3.10 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2022 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
 Amt für Finanzen (2)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Gemeindepräsidium der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil, Schmiedestrasse 11, 4717 Mümliswil

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, **mit Anmerkungsbestätigung**

Roman Ackermann, Scheltenstrasse 172, 4719 Ramiswil

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

"Gemeinde Mümliswil-Ramiswil, Sanierung und Erweiterung bestehende Entwässerung Huusmatte.

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetztes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Art. 12 und 12a des Bundesgesetztes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt. Es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Art. 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. "